

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/58, 2. St.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 80 A.  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe.

### III.

§ 4 der örtlichen Verträge schreibt den Arbeitslohn vor, und zwar ganz allgemein Stundenlohn, dessen Form allerdings nicht einheitlich ist. Maßgebend war § 2 des Hauptvertrages: „Die an den einzelnen Orten zurzeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.“ In der Begründung der Unparteilichen wird hierzu ausgeführt: „Die Lohnformen, die abweichend vom Wortlaut des § 4 des Vertragsmusters („Der Stundenlohn beträgt . . .“) bestanden, haben fast in keinem Lohngebiet zu Mißständen geführt; es sollen deshalb die zurzeit geltenden Formen für die Vertragszeit beibehalten werden.“ Allein das Dresdner Schiedsgericht sah sich zu noch einigen protokollarischen Erklärungen genötigt, worin es festlegte: „Wo in einem Berufe Staffellöhne bestehen, darf die Zahl der Staffeln nicht erhöht werden“, und „wo in einem Orte für einen Beruf Staffellöhne bestehen, dürfen sie für einen andern Beruf, für den bisher kein Vertrag bestand, in gleicher Zahl eingeführt werden . . . Hinsichtlich der zulässigen Lohnform macht es keinen Unterschied, ob in dem Orte bisher ein Vertrag bestanden hat oder nicht.“ Das Dresdner Schiedsgericht empfahl ferner: „Bei den örtlichen Vertragsschlüssen etwa vorhandene Unterschiede zwischen Maurern und Zimmerern im Lohn und in der Arbeitszeit tunlichst auszugleichen“ und bestimmte, „Bauhilfsarbeiter dürfen . . . nicht danach unterschieden werden, ob sie aus einem andern Berufe kommen . . . Wo die Differenzen zwischen dem tariflichen Lohn der Maurer und dem tariflichen Höchstlohn der Bauhilfsarbeiter mehr als 13 % beträgt, wird dieser mit dem 1. April um 1 % erhöht.“ Die Löhne selbst waren, wie bereits erwähnt, vom Dresdner Schiedsgericht festgesetzt. Sie gelten „mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind“. Aber diese Bestimmung „berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes“. (Protokollarische Erklärung vom 31. Mai 1910.) Bei Minderleistungen kann der Arbeitgeber den betreffenden Arbeiter nur entlassen; für die geleistete Arbeitszeit hat er den festgesetzten Tariflohn zu zahlen. Der für Zimmergesellen eingefetzte Lohn ist für alle Zimmerarbeiten zu zahlen, auch wenn diese von andern Berufsarbeitern oder von sogenannten angelernten Zimmerern verrichtet werden. Diese Bestimmung „ist lediglich eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß gleicher Leistung gleicher Lohn gebührt“, daß von andern Berufsarbeitern keine Schmutzkonkurrenz gemacht wird. Auch „Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören, fallen unter den Vertrag“; es soll also auch bei diesen Erdarbeiten der Tariflohn für Bauhilfsarbeiter gezahlt werden. Ferner soll im § 4 der örtlichen Verträge festgelegt sein, was an Zuschlägen zu dem Tariflohn gezahlt wird für Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen. Diese Zuschläge können in Pfennigen oder in Prozenten örtlich vereinbart sein. Auch andere im Baugewerbe beschäftigte Arbeitergattungen, z. B. Betonarbeiter, können in die Verträge einbezogen werden und im § 4 der örtlichen Verträge eingefügt sein, „wenn für sie keine besonderen Organisationen mit besonderen Verträgen bestehen“. (Begründung zum Vertragsmuster.) „Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendeter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden. Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen.“ Junggesellen, welche eine vierjährige Lehrzeit durchgemacht haben, fallen nicht unter diese Bestimmung; sie gelten als Vollgesellen. Die zitierte Bestimmung besagt, daß auch für die darin benannten Arbeiter grundsätzlich der

vorgeschriebene Tariflohn gilt. Der Arbeitgeber kann diesen mit ihnen aber abdingen; einen geringeren Lohn mit ihnen vereinbaren, und zwar in den ersten sechs Tagen nach Antritt der Arbeit. Nach dieser Zeit ist eine solche Vereinbarung unzulässig. Kommt innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit eine solche Vereinbarung nicht zustande, dann hat der Arbeitgeber für die geleistete Arbeit den Tariflohn zu zahlen. Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, jugendliche Arbeiter und Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung, sind also nicht verpflichtet, zu Minderlöhnen zu arbeiten! Die Parteien konnten aber auch bestimmte Lohnsätze oder Mindestlohnsätze für die Minderleistungsfähigen vereinbaren, unter welche die freie Vereinbarung dann nicht heruntergehen darf. Im übrigen sind die tarifvertraglichen Bestimmungen unbindig. Freie Vereinbarungen, die den Zweck verfolgen, Arbeitsverträge zu schließen zu geringeren Bedingungen, als sie im Tarifvertrage vorgesehen, sind vertragswidrig und unzulässig. (Vergleiche § 1 des Vertragsmusters.)

Nach § 5 der örtlichen Verträge ist Akkordarbeit zulässig. Bei der Aufnahme dieser Bestimmung ist „mit Grund“ angenommen worden, „daß es nicht in der Absicht der Arbeitgeber gelegen ist, in Lohngebieten, wo bisher Akkordarbeit nicht üblich war, nunmehr Akkordarbeit einzuführen“. (Begründung vom 31. Mai 1910.) „Wo Akkordarbeiten innerhalb einzelner Branchen bisher nicht ausgeführt wurden, ist auch deren Einführung durch Einzelakkordverträge nicht zulässig. Jegliche diesbezügliche kollektive Maßnahme verstößt gegen den Tarifvertrag.“ (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 216.) „Die . . . wegen Ablehnung der Akkordarbeit erfolgte Entlassung (von Arbeitern) verstößt gegen den Tarifvertrag. . . Zwar hat der Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag das Recht jederszeitiger Entlassung ohne Angabe von Gründen. Er darf aber von diesem Recht nicht lediglich Gebrauch machen, um dadurch einen tarifwidrigen Zweck, nämlich die Ausdehnung oder Neueinführung der Akkordarbeit in einem Zweige des Baugewerbes, zu erreichen.“ (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 230.) Die Akkordarbeit ist nur zulässig, wo sie vor dem Tarifvertragschluß üblich war. Ob hier in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der freien Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab; „in dieser Hinsicht sind somit alle kollektiven Maßnahmen einer Organisation widerrechtlich und unzulässig“. (Begründung vom 31. Mai 1910.) Wo sich keine Arbeiter bereit finden, in Akkord zu arbeiten, da kann auch keine Akkordarbeit gemacht werden, selbst wenn sie an solchen Orten früher üblich war. Der Aufklärung über die Schädlichkeit der Akkordarbeit sind im Tarifvertrage keine Schranken gezogen. Es kann niemand gezwungen werden, in Akkord zu arbeiten. Ob die Akkordarbeit an einem Orte, in einem Berufe oder bei bestimmten Arbeiten üblich ist, hat also nur Bedeutung für die Organisationen; sie sollen, wo die Akkordarbeit üblich ist, keine kollektiven Maßnahmen gegen die Akkordarbeit in Anwendung bringen, wie etwa das generelle Verbot der Akkordarbeit. „Die Frage nach der Uebligkeit der Akkordarbeit in einem Lohngebiet ist für die einzelnen Zweige der Bauarbeit gesondert zu beantworten. Dabei sind die Verhältnisse der letzten allgemeinen Vertragszeit zugrunde zu legen. Ist danach in einem Zweige der Bauarbeit Akkordarbeit häufiger oder ebenso häufig wie Zeitlohnarbeit, so ist hier Akkordarbeit zweifellos üblich. Kommt umgekehrt in einem Zweige der Bauarbeit Akkordarbeit nur ausnahmsweise oder ganz vereinzelt vor, so ist sie nicht üblich.“ (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172.) Hiermit hat das Zentralschiedsgericht nur zwei Grenzfälle festgelegt. „Bei allen dazwischen liegenden Fällen hängt die Entscheidung von den örtlichen Umständen ab, so daß z. B. in Lohngebieten und Bauzweigen, wo die Akkordarbeit zahlenmäßig nicht die Hälfte der gesamten Bauarbeit ausmacht, noch keineswegs die Uebligkeit zu verneinen ist.“

(Begründung zur Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 172.) Die örtlichen Organisationen können aber auch einen Akkordtarif über alle einfacheren, regelmäßig in gleichartiger Form wiederkehrenden Arbeiten vereinbaren. Aber sie können hierzu nicht gezwungen werden; auch dort nicht, wo die Akkordarbeit üblich ist. Sinegen sind die örtlichen Vertragsparteien nicht gehindert, für ihre Mitglieder einseitige Akkordtarife aufzustellen, und es steht ihren Mitgliedern frei, sich bei der Vergabung oder Annahme von Akkordarbeiten hiernach zu richten. Nur kann die Anerkennung eines solchen Akkordtarifes von der Gegenpartei nicht verlangt werden. (Vergleiche Begründung zur Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 179.) Wird von Kolonnen gemeinsam in Akkord gearbeitet, so ist durch § 5 der örtlichen Verträge bestimmt, daß der Akkordüberschuß unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen ist. Das gilt auch für solche Fälle, wo ein sogenannter Akkordübernehmer in Frage kommt, der bisher den Akkordüberschuß der Kolonne ungeteilt in seine Tasche zu stecken pflegte. (Vergleiche Beschluß des Zentralschiedsgerichts vom 13. Juni 1912.)

§ 6 der örtlichen Verträge schreibt die Lohnzahlung vor, also wieviel Tage oder Wochen die Lohnperiode umfaßt, wann die Lohnzahlung stattfindet. Wo vierzehntägige oder halbmonatliche Lohnzahlungsperioden üblich waren, konnten sie beibehalten werden. (Protokollarische Erklärung vom 31. Mai 1910.) „In demselben Verträge darf nur eine Lohnzahlungsperiode vorgesehen sein.“ (Protokoll des Dresdner Schiedsgerichts vom 16. Juni 1910.) Bestehen für die verschiedenen Bauberufe gesonderte Tarifverträge, so kann auch die Lohnzahlungsperiode dementsprechend verschieden sein. (Vergleiche Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts Nrn. 48 und 49.) „Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.“ Nichtsdestoweniger war es den Parteien gestattet, zu vereinbaren, daß bei früherem Arbeitschluß an Sonnabenden und an den Tagen vor den hohen Festen usw. die ausfallende Zeit mitbezahlt wird. Es mußte nur Vorsorge getroffen werden, daß eine solche Vereinbarung dieselbe Deffentlichkeit erlangt wie der Ortsvertrag, „daß sie also als protokollarische Erklärung im Anhang zu dem betreffenden Paragraphen dieses Vertrages oder im Nachtrag zu dem ganzen Verträge gedruckt wird“. (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 4.) Im übrigen kann der Arbeiter „für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verschämnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist. (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Bitterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförberungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat“.

§ 7 der örtlichen Verträge soll die Bestimmungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses enthalten, wofür das Vertragsmuster eine generelle Bestimmung nicht enthält.

§ 8 der örtlichen Verträge enthält die Vorschriften zur Behandlung von Streitigkeiten. „Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden Schlichtungskommissionen eingesetzt.“ Die Schlichtungskommissionen sollen hiernach die örtlichen Tarifverträge selbstständig überwachen und nicht bloß auf Anruf in Funktion treten. Daneben sollen sie freilich auch auf Anruf in Funktion treten. Eine Streitigkeit im Sinne des § 5 des Hauptvertrages beziehungsweise des § 8 der örtlichen

Verträge „ist jeweils schon dann gegeben, wenn eine Organisation in einem bestimmten Falle behauptet, in ihren Rechten oder in den Rechten ihrer Mitglieder durch das Vorgehen der Gegenorganisation verletzt zu sein. Bei derartiger Sachlage muß eine Sitzung der Instanzen stattfinden, welche allein berufen sind, den Streitfall in formeller und sachlicher Beziehung zu erledigen.“ (Begründung zur Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 208.) Etwas Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage soll die erste Instanz schlichten, nicht etwa unter allen Umständen entscheiden. Mit andern Worten: „Wenn eine Schlichtungskommission über vorhandene Differenzen zu entscheiden hat (oder entschieden hat), so sind die Parteien stets in den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Fristen und Formen berechtigt, bei dem örtlichen Schiedsgericht Berufung einzulegen.“ (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 232.) Diese Schlichtungskommissionen haben „aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern zu bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder“. Wer den Vorsitz führt, bestimmen die örtlichen Verträge und die Geschäftsordnungen, die vier Wochen nach dem Abschluß des betreffenden Tarifvertrages von den örtlichen Organisationen festgestellt sein sollen, „andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen“. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die abhängige Angelegenheit zu befinden. Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an die in jedem örtlichen Tarifvertrag benannte Stelle. Diese Stelle (zweite Instanz) kann aus mehreren Personen bestehen, aber auch nur aus einer Person; es kann sich um ein örtliches Schiedsgericht handeln, in welchem neben einem oder mehreren Unparteiischen Parteirepresenten oder Vertrauensleute der Parteien sitzen; aber diese Stelle muß nicht rein örtlich sein, ihre Zuständigkeit kann mehrere örtliche Vertragsgebiete umfassen. „Die zweiten Instanzen werden durch Vereinbarung der am Vertrage beteiligten Organisationen gebildet.“ Andernfalls sollen die beim Tarifvertragsabschluß mitwirkenden zweiten Instanzen hierüber endgültig entscheiden. (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 148.) „Der Hauptvertrag enthält ebenso wenig wie das Vertragsmuster eine Bestimmung, daß die zweite Instanz ihren Sitz innerhalb der örtlichen Vertragsgebiete haben muß; auch würden sonst solche Abweichungen unzulässig sein, wie sie in verschiedenen Gebieten, zum Beispiel Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen, mit Zustimmung der Zentralorganisationen bestehen. Vorgeschrieben ist lediglich, daß eine zweite Instanz in den Ortsverträgen eingesetzt sein muß. Wie diese zweite Instanz gebildet wird, ist der Vereinbarung der örtlichen Organisationen und gegebenenfalls der Entscheidung der alten zweiten Instanzen gemäß der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 überlassen. Auch ist nicht zu verkennen, daß unter Umständen ein gemeinschaftliches Landesschiedsgericht eine größere Garantie für eine geeignete Zusammensetzung und für eine gleichmäßige Rechtsprechung bietet.“ (Begründung zur Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 159.) „Weiterhin steht es nicht mit § 5 des Hauptvertrages (beziehungsweise § 8 der örtlichen Verträge) im Einklang, wenn eine Organisation sich mit einer Instanz identifiziert und die Obliegenheit der Instanz übernimmt; denn die vorgesehene Instanz sind von den Organisationen getrennte und unabhängige Einrichtungen.“ (Begründung zur Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 208.) Die in jedem örtlichen Verträge genannte Stelle (zweite Instanz) entscheidet endgültig. „Wird die Durchführung dieser Entscheidung von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.“ Die letztere Bestimmung kann jedoch nur soweit Beachtung beanspruchen, wie die betreffende Entscheidung der zweiten Instanz nicht offenbar gegen den Tarifvertrag verstößt; denn die Organisationen haben als Vertragsparteien nach § 5 des Hauptvertrages und § 8 der örtlichen Verträge auch solche „Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen“, die von Tarifinstanzen begangen werden.

### Pflichten des Kapitals.

Th. Berlin, 11. August.

Seit Wochen war die bürgerliche Presse Deutschlands bemüht, die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Hundertjahrfeier der Kruppischen Werke zu lenken. Man war offenbar bestrebt, das Fest als ein Ereignis hinzustellen, an dem das ganze Volk freudigen Anteil nehmen müsse. Auch die Tatsache, daß Wilhelm II., der Reichskanzler und ein halbes Duzend Staatssekretäre und preussische Minister nach Essen fuhren, um an der Feier teilzunehmen, ließ erkennen, welche hohe Bedeutung man in den regierenden Kreisen dem Jubiläum beigelegt zu sehen wünschte.

Das Programm für die Festlichkeiten war denn auch breit angelegt. Sie sollten mehrere Tage dauern. Das

Festtages in unmittelbarer Nähe von Essen auf Grube „Lothringen I“ zugetragen hat, bereitete allerdings den Arrangements ein schnelles und jähes Ende und illustrierte zugleich in schrecklicher Weise, was es mit dem Versuche auf sich hat, das hundertjährige Bestehen eines kapitalistischen Betriebes als Fest zu feiern. Eine furchtbare Ernüchterung aus dem kapitalistischen Festrausch war nicht denkbar, als die Schreckenskunde aus Gerthe. Denn das neue Grubenunglück ist ebensowenig wie seine Vorgänger auf das Balten unentrinnbarer höherer Mächte zurückzuführen; es ist vielmehr geschuldet der zügellosen Profitgier des Kapitals und seiner Schergen. Wäre der Grubenbetrieb mit der Vorsicht und Sorgfalt vor sich gegangen, wie es selbstverständlich sein sollte, wo es sich um Hunderte von Menschenleben handelte, dann hätten die Schlagwetter entweder gar nicht so gefährlich auftreten, oder mindestens nicht den Kohlenstaub entzünden können, wodurch erst der graufige Umfang der Katastrophe herbeigeführt worden ist. Freilich hätten dann auch nicht so viele Kohlen zutage gefördert werden können, und die Dividende der Aktionäre wäre nicht so riesengroß gewesen.

Zur selben Stunde, als Wilhelm II. auf Schloß Hügels bei Essen, dem Familiensitz der Krupps, in berebten Worten das segensreiche Wirken des Kapitalismus feierte, rangen auf der benachbarten Kohlengrube 120 Bergleute, unter ihnen 85 Familienväter, unter schrecklichsten Schmerzen mit dem Tode. Eine grauenhaftere Begleitmusik zum Inhalt dieser Rede ist nicht denkbar. Wilhelm II. pries die Familie Krupp als die erste, die in Deutschland die sozialpolitischen Probleme erkannt und zu lösen versucht habe. Ihre Fürsorge für Kranke, Invalide und Hinterbliebene, ihre Konsumanstalten, Fortbildungsschulen und Wohnhäuser für Arbeiter seien mustergültig, hätten bahnbrechend in der deutschen Großindustrie gewirkt und die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches vorbereiten helfen. Auch heute noch seien die Kruppischen Werke führend durch die hohe Auffassung von den Pflichten des Großunternehmers gegenüber den Angehörigen des Werkes.

Der Arbeiter rechnet nicht mit Wilhelm II. über den Wert der kapitalistischen Wohlfahrtsinstitutionen im allgemeinen und der Kruppischen vielgerühmten Arbeiterfürsorge im besonderen. Was dem Kaiser als Ausflucht edler Menschlichkeit erscheint, beurteilt der Arbeiter aus üblicher Erfahrung heraus als kluge Berechnung eines Kapitalisten. Die von Krupp erbauten Wohnhäuser verzinsen nicht nur das hineingesteckte Kapital sehr reichlich, sondern sie machen auch die Arbeiter noch abhängiger. Die bewunderte Invalidenversicherung bedeutet gleichfalls einen Wurf mit der Spedseite nach dem Schinken. Nicht nur, daß die Zehntausende von Arbeitern, die trotz der gepriesenen Kruppischen Arbeiterfürsorge es vorziehen, ihre Arbeitskraft wieder einem andern Unternehmer zu vermieten, ohne jede Entschädigungen alle Einzahlungen in die Kasse verlieren, sind die gezahlten Invalidenrenten so mager, daß beispielsweise voriges Jahr die insgesamt gezahlten Renten, Unterstützungen und sonstigen Unkosten nur 2¼ Millionen Mark ausmachten, während an Beiträgen der Arbeiter und an Zinsen des bereits aufgespeicherten Kapitals über 2¼ Millionen eingegangen waren, so daß die Firma selbst nicht einen Pfennig hatte zuzuschließen brauchen. Auch die Invalidenversicherung bei Krupp hat den Zweck, die Arbeiter zu fesseln und sie vom Werke abhängiger zu machen. Es gibt auch bereits große Werke in der Eisenbranche, die ihren Arbeitern höhere Löhne zahlen als Krupp. Hier sind in den letzten zehn Jahren die Löhne um 17 pSt. gewachsen, während in der gleichen Zeit die Lebensmittel um 30 pSt. im Preise gestiegen sind. Wofür soll also der Arbeiter dankbar sein?

Die bürgerliche Presse macht ein gewaltiges Aufheben von den Stiftungen, die der gegenwärtige Inhaber der Firma, Herr v. Böhlen-Salbach, in Höhe von insgesamt 14 Millionen Mark anlässlich des Jubiläums gegründet hat, und es wird der Arbeiterpresse arg verübelt, daß sie vor dieser kapitalistischen Großtat nicht in Ehrfurcht erschauernd ins Anie fällt. Wenn jedoch der Arbeiter erfährt, daß die Kruppischen Werke an Reingewinnen, also nach Abzug sämtlicher Unkosten, Löhne, Gehälter, Spejen, „Fürsorge“-kosten und sonstigen Ausgaben, abgeworfen haben:

1904	..... M.	11562761
1905	..... "	16413053
1906	..... "	20738095
1907	..... "	24844266
1908	..... "	18488170
1909	..... "	15607624
1910	..... "	21265307
1911	..... "	28712264

und daß von diesen riesigen Heberschüssen bis 1906 nur 100 Millionen Aktienkapital, seitdem 180 Millionen verzinst zu werden brauchen, da vergeht ihm die Luft, in die Lobeshymnen mit einzustimmen.

Der Verdienste des Gründers der Firma, Friedrich Krupp, der seine noch kleine Eisenhütte 1810 gründete und bis zu seinem Tode 1826 leitete, sollen ebensowenig verkannt oder auch nur verkleinert werden wie die seines Sohnes

Alfred, der ganz ungewöhnliche technische, kaufmännische und organisatorische Talente besaß und das Werk bis zu seinem Tode 1887 riesig erweiterte. Aber einen großen Anteil am Gelingen trugen die allgemeinen Verhältnisse, trug die ganze wirtschaftliche Entwicklung des vorigen Jahrhunderts und trugen namentlich auch die Abertausende von Arbeitern und Angestellten, deren Beobachtungen und Anregungen die bedeutungsvollsten Erfindungen und Verbesserungen zu danken sind.

Der Arbeiter verkleinert also nicht, was die beiden ersten Krupps geleistet haben; er denkt jedoch auch viel zu nüchtern, als daß er sich von dem Weichrauchsqualme benebeln ließe, der aus der bürgerlichen Presse anlässlich des Jubiläums aufgestiegen ist. Und wenn Wilhelm II. von den Pflichten der Unternehmer gegen ihre Arbeiter redet, so verlangt der Arbeiter vom Unternehmer nur die Anerkennung und Erfüllung einer Pflicht: er soll anständig bezahlen und im übrigen dem Arbeiter volle Freiheit lassen. Auf alle sozialen Wohlthaten verzichtet der Arbeiter gern. Das wird er schon aus eigener Kraft besorgen, besser und billiger und unter Ausbrecherhaltung seiner vollen Bewegungsfreiheit. Ist es aber dem Kaiser Ernst um die soziale Fürsorge, so mag er seine Minister anweisen, alle Schikanen aus dem Wege zu räumen, die der Koalitionsfreiheit der Arbeiter entgegengetürmt werden. Weiter verlangt der Arbeiter nichts. Und solange das nicht geschieht, glaubt er nicht an den guten Willen der Regierung, ihm ernstlich zu helfen.

### Auf afrikanischem Boden.

Th. Algier, Ende Juli.

Ein so buntes Gemisch verschiedenster Nationen wie hier findet sich selten wieder vereinigt. Und so unvermittelt wie hier stoßen Morgenland und Abendland oft zusammen. Seit über 80 Jahren rechnet Frankreich das Land seinem Besitze zu. Es hat seitdem weit über 4000 Millionen Franc für die Verwaltung Algeriens zuzuschließen müssen und viele Prachtbauten errichtet. Aber ein beträchtlicher Teil der einheimischen Bevölkerung steht den Franzosen heute noch genau so fremd, um nicht zu sagen feindlich, gegenüber wie damals.

Vom Schiff aus präsentiert sich Algier ganz reizvoll. Das sanfte Halbrund der geräumigen Bucht wird eingerahmt durch hübsch gegliederte Hügelketten, die bis zu mehreren hundert Meter Höhe ansteigen und von denen das jatte Grün der Oliven- und Palmenwälder herableuchtet. Unten am schmalen Küstenfusse breitet sich die neue Stadt aus, deren fünf- bis sechsstöckige, mit grünen Jalousien bis in die obersten Stagen versehenen Häuser durchaus südeuropäischen Zuschnitt aufweisen. Die Gebäude könnten ebenso in Lyon, Marseille oder Nizza stehen. Auch breite, mit mehreren Baumreihen bepflanzte Boulevards, die dem Franzosen unentbehrlich sind, ziehen sich am Strande entlang, und in den feinen Restaurants und Cafés speißt und trinkt man ganz nach französischer Art, die dem deutschen Gaumen zunächst nicht recht behagen will. Doch sobald wir den eleganten Boulevard und den Place de la Republique verlassen haben, um in die steil aufsteigende, den Berghang bedeckende arabische Altstadt einzubiegen, verändert sich das Bild mit einem Schlage. Juden, Türken, Araber, Spanier, Italiener, vereinzelt Neger, meist in armseligster Kleidung, stehen, kauern oder liegen in allen möglichen und unmöglichen Stellungen an den Hauswänden der unendlich engen, krummen und winzigen Gassen, die von Dünsten und Gerüchen angefüllt sind, gegen welche jede halbwegs kultivierte Nase energischen Protest erhebt.

Und die Zahl der Kinder! Wie Sand am Meere. Prächige, sonnengebräunte, dreckige Bengel mit schwarzen Glutaugen, beweglich wie Wiesel, lebhaft wie sprühendes Feuer. Ihre Kleidung beschränkt sich meist auf ein buntes, ärmelloses Baumwollhemd und viel zu kurz geratene, löcherige Höschen. Während wir bei 30 Grad Hitze mühselig die steilen Stufenreihen emporsteigen, springt die kleine Gesellschaft treppauf und treppab, als wäre das eine auserlesene Erholung.

Von den Frauen gehen die Türkinnen nur dicht in weiße Tücher gehüllt auf die Straße. Bloß für die Augen bleibt ein Schlit in der Vermummung frei. Die andern Frauen verschmähnen die Verhüllung, und zahlreich sind unter ihnen Gestalten, an denen leicht brennbare Männer Feuer fangen können. In Algier spielt überhaupt nach den Erzählungen der Kenner die Liebe eine große Rolle. Die verschwiegenen Nächte mit ihrer lauwarmen, von süßen Blütendüften geschwängerten Luft laden allerdings auch ein zum Liebestaumel.

Wir steigen weiter und weiter. Gewissenhafte Leute haben nachgezählt, daß 497 Stufen erklettert werden müssen, ehe man durch die arabische Stadt nach der Höhe des Hügels gelangt, der die Zitadelle der Kasbah trägt. Die Stufenreihen werden unterbrochen durch kürzere oder längere Wegstrecken, von denen Seitengassen abzweigen, so eng, daß sich an manchen Stellen kaum zwei Personen ausweichen können. Hier in der arabischen Stadt ist der Sitz

der Handwerker. Jeder arbeitet in oder vor der offenen Haustür oder hinter der scheibenlosen Fensteröffnung. Emfing schiebt der Flickschneider seine Nadel durch den Burmus, der an allzugroßer Offenherzigkeit gelitten hatte. Prüfend mustert der Schuster den Stiefel, ob dieser noch eine gesunde Stelle aufweist, der einem Flicker festen Halt gewährt. Dort feilt der Schlosser an einem Schlüssel herum, und hier formt der Bäcker seine Pastetchen. Wenn er ein halbes Duzend Fliegen mit hineinbäckt, so darf ihm das nicht verübeln werden; denn zu Tausenden sammeln sich diese lästigen Begleiter überall an, wo für sie der Tisch gedeckt ist. Ein Obstverkäufer hockt an dem Eingange zu einem Seitengäßchen neben seinem Stande. Die Pfäulen, Pfirsiche, Birnen, Äpfel und Melonen sehen lecker aus. Aber eine Wolke von Fliegen, die sich erhebt, wenn man nach einer der Früchte greift, vertreibt den Appetit. Willig ist übrigens, nebenbei bemerkt, das Obst, wenn man es in kleinen Mengen kauft, weder hier, noch in Spanien, Südfrankreich oder Italien. Für einen Pfirsich zahlt man immerhin einen Sou (4 s) oder noch mehr. Nur Zitronen und Weintrauben bekommt man zu wesentlich niedrigeren Preisen als bei uns. Auch der gefellete Wein ist stellenweise erstaunlich billig. Geht man in eine der volkstümlichen Tavernen oder Osterien, so zahlt man in der Regel für ein halbes Liter Wein 30 oder 40 Centimes (24 oder 32 s). Und es gibt Sorten darunter, so feurig und schwer, daß sie leicht dem gefährlich werden können, der sein Bremszeug in der Keschle nicht in der Gewalt hat.

Es war Sonntag nachmittags, als wir im Schweife sämtlicher Angesichter uns durch die duftgesättigten Gassen der Araberstadt nach der Kasbah hinaufarbeiteten. Aber von einer Sonntagsruhe war nichts zu bemerken. Die Handwerker hämmerten, flickten und klopften ebenso lustig darauflos wie an Werktagen, und die Kleidungen waren nicht sauberer als sonst. In den schier zahllosen Wein- und Schnapskneipen saßen auf den mit Rissen belegten Holzbänken, die sich an den beiden Längsseiten der schmalen, niedrigen und rauchgeschwärmten Schantzimmer hingezogen, die Männer und rauchten oder kartelten. Die kurze Pfeife ist nicht sehr verbreitet. Die meisten rauchen selbstgedrehte Zigaretten, und in den Kneipen stehen die Wasserpfeifen (Margilehs) zur Benutzung bereit. Auf einer weitbauchigen blauen halbgewaschenen Wasserflasche, sitzt sozusagen als Kork der Tabakbehälter, von dem aus eine gebogene Röhre durch das Wasser der Flasche führt. Mehrere Gummischläuche münden in den Pfeifenkopf derart, daß aller Rauch des glühenden Tabaks erst die durch das Wasser führende Röhre passieren muß, ehe er angenehm abgekühlt in den Mund kommt. Die Türken bevorzugen die Margileh. Und ihr Tabak ist erheblich aromatischer als unser Wald-, Feld- und Wiesenkraut.

Endlich oben. Die Zitadelle ist von hohen Mauern umgeben und mit Kasernen und andern militärischen Gebäuden besetzt. Ein wunderbar hübscher Blick auf das belebte Meer, die untere Stadt und das hastende Treiben am Hafen entschädigt für die gehabte Anstrengung. Mag sein, daß im Ernstfalle die Befestigungswerke ihren Zweck erfüllen. Wie sie jetzt bei der hereinbrechenden Abenddämmerung in sorgloser Gemütslichkeit ohne Wachtposten und Zubehör vor uns liegen, machen sie wirklich keinen beängstigenden Eindruck.

Die Dattel- und Fächerpalmen wiegen sich leicht im Abendwinde. Von unten herauf dringt verhallend der Straßenlärm. Hier läßt sich gemächlich träumen. Wir sehen da im Traume die Zeit kommen, wo auch die Rehn-tausende proletarischer Existenzen in der Araberstadt sich des Weges werden bewußt geworden sein, der sie zu höheren Daseinsformen führt. Jetzt leben sie noch dahin, eingeengt von den überlieferten Sitten, Ansitten und Glaubenssätzen. Sie meinen, es müsse so bleiben, wie es ist. Das Industriekapital hat sie noch nicht aufgerüttelt. Nur den Hafenarbeitern ist der gewerkschaftliche Gedanke aufgegangen. Gerade jetzt üben die meisten Hafenarbeiter Solidarität mit ihren streikenden Kameraden von Marseille. Seit Wochen liegen gewaltige Frachtdampfer in erzwungener Ruhe im Hafen.

Auch hier der Beginn des weltbewegenden Ringens zwischen Kapital und Arbeit.



## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Literatur.

Mit dieser Nummer des „Zimmerer“ gelangt eine Broschüre zur Versendung mit dem Titel: „Feststellungen über Arbeitszeit und Löhne sowie Mitgliederzahl des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, 1885 bis 1910“. Der Titel bezeichnet schon den Inhalt. Bereits im

Jahre 1906 wurde eine ähnliche Schrift herausgegeben, sie behandelte die Arbeitszeit und die Stundenlöhne der Zimmerer für die Zeit von 1885 bis 1906. Die neue Broschüre ist also eine Fortsetzung der alten; neu hinzugekommen ist die Angabe der Mitgliederzahl der einzelnen Jahre. Der Inhalt beschränkt sich nun nicht bloß auf die Aufzählung der Zahlstellen und der dafür maßgebenden Löhne nebst Arbeitszeit, sondern es folgen dann Uebersichten über DurchschnittsStundenlöhne und Durchschnittstageslöhne und Mitgliederzahl, die Steigerung derselben und Vergleichstabellen. Weitere Tabellen behandeln die Arbeitszeit im Sommer von 1885 bis 1910 und Vergleichstabellen folgen. Die Großstädte sind besonders behandelt. Am Schluß der Broschüre steht eine Tabelle mit der Ueberschrift: „Unser Agitationsfeld“. Hier sind die Zahlstellen nach Landesteilen geordnet aufgeführt, der Mitgliederzahl vom dritten Quartal 1911 ist die Zahl der Zimmerer gegenübergestellt, die bei der Erhebung im August 1911 ermittelt wurde. Ein reiches Material enthält die Broschüre, sie wird den Zahlstellenvorständen recht willkommen sein.

Die Empfänger der „Zimmerer“-Sendung werden ersucht, die Broschüre dem Zahlstellenvorstande zuzustellen.  
Der Zentralvorstand.

### Kassengeschäftliches.

Aus nachbenannten Zahlstellen gingen bisher die Abrechnungen für das zweite Quartal nicht ein:

Amberg, Angermünde, Aibach, \*Aurich, Baden-Baden, Bad Kissingen, Bad Sachsa, Beuthen, Biesenthal, Bischofsberda, \*Brunsbüttel, Buxow, Burau-Rauscha, Cienze, Coburg, Cottbus, Cramwinkel, Cronsförde, Diedenhofen, Driefen, Einbeck, Elsterwerda, Gütin, Fiddichow, Jordan, Freiburg i. S., Gießen, Gmünd, Gnoien, Goldap, Großhain, Grünberg i. Posen, Hasselsfelde, Hattlingen, Heide, Helgoland, Jlmnau, Kaiserlautern, Kirchhain i. d. N.-L., Lahn, Landau, Langelsheim, Lauban, Mirrow, Mühlberg a. d. Elbe, Muskau, Neugersdorf, Nehringen, Osnabrück, Peitz, Pirmasens, Ravensburg, Reichensachsen, \*Rochlitz, Saarbrücken, Spremberg, Swinemünde, Schenklengsfeld, Schoppsheim, Schorndorf, Schwarzenberg i. S., \*Schwelm, Schwenningen, Templin, Timmerode, Tübingen, Ulm, Werder, Wehlar, Wismar, Wolgast und Wusterhausen.

NB. Die mit einem Stern (\*) bezeichneten Ortsnamen sind solche Zahlstellen, welche nur den Kasienabschluss, nicht das Mitgliederverzeichnis einbrachten.

Adolf Römer, Kassierer.

### Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Burau-Rauscha i. Schlesien, Markirch i. G., Neustadt b. Sonneberg.

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Nordensham, Oldenburg und Vegesack, in Vebra das Geschäft von Herwig, in Buer i. Westf. die Firma Senger, in Danzig-Neufahrwasser die Aktiengesellschaft Berliner Beton- und Monierbau, in Driefel b. Zetel (Oldenburg) das Geschäft von Reimers, in Dortmund das Geschäft von Müllmann, in Duisburg-Neiderich die Firma Pollmann, in Glienicke das Geschäft von A. Neumann, in Gollnow das Geschäft von G. Ruch, in Greifenhagen die Geschäfte von August und Adolf Neumann, in Hamborn-Obermargloh die Firma Ruhrt & Hoffmann, Koloniebauten, in Heiligenbeil i. Ostpreußen das Geschäft von Wernig, in Hermsdorf i. d. Mark das Geschäft von R. Schulze, Langenberg Neuf j. L., in Oppeln die Arbeiten der Firma Huber-Breslau, in Podelsch die Geschäfte von Bestmann, Mogow und Martin, in Randersacker b. Würzburg die Firma Dyckerhoff & Widmann, in Stollberg i. Erzgebirge das Geschäft von Ernst Stammeler in Neuwiese und das Geschäft von Albert Drechsel in Niederwürschnitz, in Tangermünde die Geschäfte von W. Besselt und Brünsecke & Co., in Woldegk die Firma Fromont.

#### Oesterreich.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brud a. d. Mur, Gaimburg a. d. Donau, Hartberg, Raaden, Karlsbad, Komotau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Budweis, Meran, Mürzzuschlag, Kofsbach, Trautenuan, Weidling und Weipert.

#### Ungarn.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brassó, Kisköcsely und Preßburg.

#### Belgien.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brüssel, Firma Stulemeijer.

Differenzen in Randersacker bei Würzburg. Ueber die Firma Dyckerhoff & Widmann, Baustelle Mainbride bei Randersacker, haben unsere Kameraden die Sperre verhängt. Die Ursache liegt in der Maßregelung von vier Kameraden wegen Verweigerung von Ueberstundenarbeit und in dem Verbot, während der Frühstücks- und Vesperpausen die Baustelle zu verlassen. Zu der Verweigerung

der Ueberstundenarbeit hielten sich die Kameraden bereit, weil der Bauführer sie vormittags wegen Regens hatte aussetzen lassen, obwohl die angeblich dringlichen Arbeiten Innearbeiten waren, die während des Regens hätten fertiggestellt werden können. Mit dem Verbot, während der Pausen die Baustelle zu verlassen, hat es ebenfalls seine eigene Bemandnis. Auf der Baustelle ist jetzt eine Kantine errichtet worden und dieser soll anscheinend durch das Verbot Kundtschaft zugeführt werden. Daß ein solches Verbot in nichts berechtigt ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Unsere Kameraden haben ihrem Proteste hiergegen durch Arbeits Einstellung Ausdruck gegeben. Schon vor Verhängung der Sperre ist der Firma auch eine Lohnforderung eingereicht worden, sie lautet auf 60 s Stundenlohn, 25 pzt. Zuschlag für Wasserarbeit und 10 s Zuschlag für Ueberstunden, die allerdings nur in dringenden Fällen geleistet werden dürfen.

Differenzen in Bremen. Die Firma Holzmann & Co. verweigert bei den Bahnarbeiten in Gröpelingen und Walle die Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge für Ueberstunden, Sonntags- und Wasserarbeiten. Der Versuch, eine Regelung auf gütlichem Wege herbeizuführen, ist gescheitert. Am 7. August ist die Arbeit eingestellt worden. Neun Zimmerleute sind beteiligt.

Die Differenzen in Stuttgart bei der Eisenbetonfirma Jäublin & Co. sind erledigt. Die Firma hat den Forderungen unserer Kameraden in vollem Umfange entsprechen müssen. Den Gemäßregelungen wurde der Lohn für die Dauer der Maßregelung zuerkannt, auch wurde die Entlassung des Poliers wegen seines ungebührlichen Verhaltens gegen die Arbeiter zugefichert.

Vereinbarungen in Jahr i. Baden. Ein Streik in Jahr hat durch Abschluß eines Tarifvertrages vor dem Gewerbegericht in Jahr am 30. Juli geendet. Am 31. Juli ist die Arbeit wieder aufgenommen worden. Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis 1. April 1913. Er schreibt 50 s Stundenlohn vor, 10 s Zuschlag für Ueberstunden, 80 pzt. für Sonntags- und Nachtarbeit sowie 50 pzt. für Wasserarbeit. Die Kündigung ist eine vierzehntägige. Der Streik wurde nur von 13 organisierten Kameraden geführt, 10 unorganisierte waren in Arbeit geblieben.

Die Sperre am Bahnan in Limbach bei Chemnitz, ausführende Firma Emil Jakob, Tiefbauunternehmung in Niedersiedlich bei Dresden, ist aufgehoben worden. Ein Resultat ist nicht erzielt. Der Zweck der Sperre war die Beseitigung der bei der Firma üblichen elfstündigen Arbeitszeit. Als die Firma sich zu einer Lohnhöhung herbeizusetzte, fanden sich leider Leute genug, denen die elfstündige Arbeitszeit nicht zu lang war. Unter solchen Umständen erschien die Aufhebung der Sperre geboten.

Aufgehobene Platzsperre in Berleberg. Unsere Kameraden in Berleberg haben die Sperre über die Firma Hoher & Lorenz für beendet erklärt. Vier unorganisierte Zimmerer waren bei Verhängung der Sperre stehen geblieben; ihnen hat sich noch eine Anzahl Gleichgünstiger beigegeben, so daß die Sperre illusorisch wurde. Mit der Zeit werden hoffentlich auch die Unorganisierten einsehen, wie unwürdig sie gehandelt haben.

Zur Arbeitsnachweisfrage in Dortmund. Die Arbeitgeber in Dortmund haben, nachdem sie unausgesetzt gegen den städtischen Arbeitsnachweis scharf gemacht, sich jetzt entschlossen, den früheren Zustand wieder herzustellen, d. h. ihren einseitigen Nachweis wieder zu eröffnen. Sie haben hier von dem Magistrat Kenntnis gegeben, wie aus dem nachstehenden Schreiben erhellt, das in Abschrift auch unserer Verbandszahlstelle zugegangen ist.

Ortsverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe zu Dortmund.

Dortmund, den 22. Juli 1912.

An den Magistrat der Stadt Dortmund, Dortmund.

Laut Vereinbarung der diesseitigen Organisation der Arbeitgeber für das Baugewerbe und den Organisationen der Arbeitnehmer für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter sollten die bestehenden Arbeitsnachweise mit dem 1. April d. J. für das Gebiet des Stadtkreises Dortmund eingehen, und zwar derart, daß jegliche Vermittlung von beiden Seiten zu unterbleiben hätte.

Diese Bestimmung ist seitens unserer Organisation strikte eingehalten; die Arbeitnehmerorganisationen dagegen haben nach wie vor die Vermittlung beibehalten.

Aus diesem Grunde hat der hiesige Ortsverband in seiner Mitgliederversammlung vom 11. Juli d. J. den Beschluß gefaßt, auch für den Stadtkreis Dortmund die Vermittlung von Arbeitskräften für seine Mitglieder wieder zu eröffnen.

Wir machen Ihnen hier von Mitteilung und zeichnen

Hochachtungsvoll

Ortsverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe Dortmund.

gez.: J. E. Rinneweber.

Dortmund, den 2. August 1912.

Dem Zentralverband der Zimmerer, hier.

Zur gefl. Kenntniznahme übersandt.

Der Magistrat.

(Stempel.)

Der in dem Schreiben gegen die Arbeiterorganisationen gerichtete Vorwurf wird natürlich nur deshalb erhoben, um überhaupt einen Anlaß zu haben zu dem durch nichts Berechtigten, die getroffenen Vereinbarungen glatt über den Haufen rennenden Vorgehen der Arbeitgeber. Unsere Kameraden und auch die übrigen baugewerblichen Arbeiter werden den einseitigen Nachweis der Unternehmer mit den schärfsten Mitteln bekämpfen.

### Berichte aus den Zahlstellen.

**Chemnitz.** In einer am 30. Juli im Saale des „Schützenhaus“ abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde von Kamerad M. Frischke der Rassenabschluss sowie der Bericht über das zweite Quartal dieses Jahres gegeben. Die Kasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit M. 26 498,76 ab. Rassenbestand M. 8283,59. Die Mitgliederzahl ist von 1157 am Schlusse des ersten Quartals auf 1410 in diesem Quartal gestiegen. Kamerad Frischke wies auf den Abschluß eines Tarifvertrages in Neufkirchen und Eintriedel hin; in letzterem Orte ist es nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen durch Hausagitation endlich gelungen, den größten Teil der dort arbeitenden Zimmerer für die Organisation zu gewinnen, und es ist auch zu hoffen, daß die noch fernstehenden in Zukunft sich dem Verband anschließen werden. Bei mehreren Unternehmern ist es wegen bestehender Differenzen zur Arbeitseinstellung gekommen, die jedoch nach kurzer Dauer wieder beigelegt werden konnten. Dem Bericht schloß sich eine längere lebhaftere Debatte an. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Eine ebenfalls lebhaftere Debatte rief die Frage der Arbeitsvermittlung am Orte hervor. Vom Bevollmächtigten war hierzu eine Statistik ausgearbeitet worden, die nachwies, daß durch Annoncieren im Verbandsorgan es nicht möglich ist, den Zugang nach Chemnitz fernzuhalten, da der meiste Zugang aus dem abgelegenen Teile des Gebirges und vom Auslande kommt, wo die Organisation noch nicht in dem gewünschten Maße verbreitet ist. Der Vorstand stellte hierzu den Antrag, im Verbandsorgan bei Bekanntgabe der Verkehrsstellen mit anzufügen, daß alle hier zureisenden Kameraden sich, bevor sie umschauen, im Bureau zu melden haben. Weiter wurde von einem Kameraden der Antrag gestellt, den Vorstand zu beauftragen, mit dem Vorstand der Bauarbeiter, Zahlstelle Chemnitz, Fühlung zu nehmen, um die Arbeitsvermittlung in geregelte Bahnen zu leiten, eventuell zu erwägen, ob nicht eine allgemeine Arbeitsvermittlungsstelle für alle drei Berufe zu errichten sei. Beide Anträge wurden einstimmig angenommen. Hierauf wurde eine Erziehung des zweiten Schriftführers vorgenommen, da der bisherige Kamerad nach auswärtig verzogen ist. Es wurde ferner beschlossen, beim Hauptvorstand den Ausschluß des Zimmerers Ulrich wegen Streikbruchs zu beantragen. Dem Zimmerer Lochmann wurde wegen unsolidarischen Verhaltens eine Buße auferlegt. Weiter wurde von einem Kameraden die falsche Berichterstattung über den Unglücksfall eines Malers bei dem Unternehmer Landgraf-Schönbau kritisiert. Es ist berichtet worden, daß kein Verbandskassen dagewesen sei, was der Tatsache nicht entsprechen soll.

**Durlach.** Seit Jahren hat sich der Mehrzahl der hiesigen Zimmerer eine starke Gleichgültigkeit gegen die Organisation bemächtigt, selbst die Aussperrung im Jahre 1910 vermochte nicht, Leben und Bewegung in sie zu bringen. Das hatte natürlich mancherlei Nachteile im Gefolge. Die Zustände wurden mit der Zeit einfach unhaltbar, so daß sich endlich einige Kameraden sagten, so wie bisher dürfe es auf keinen Fall weiter gehen. Vielfach lag die Ursache dieser Mißere in den unselbständigen Vorständen in Karlsruhe, weshalb ernstlich die Frage erwogen wurde, Durlach wieder zu einer selbständigen Zahlstelle zu machen. Auf Vorschlag der Gauleitung entschloß man sich auch hierzu, und am 14. Juli unternahm die Kameraden Steindinger von hier und Herrmann aus Pforzheim eine intensive Hausagitation, wobei sich eine Anzahl Kameraden aufnahmen ließen. Am 27. Juli fand eine Versammlung statt, in der Kamerad Herrmann-Pforzheim referierte über: „Die Pläne der Scharfmacher im Baugewerbe.“ In leicht verständlicher Weise wurde den Kameraden klargemacht, was uns in nächster Zeit bevorsteht. Die Kameraden erkannten auch den Ernst der Situation, und fünf Mann traten dem Verbands bei. Am 3. August fand eine weitere Versammlung statt, in der die Wahl des Vorstandes vorgenommen wurde. Neben der Erledigung von weiteren örtlichen Angelegenheiten wurde noch beschlossen, die Versammlungen jeden dritten Montag im Monat abzuhalten. Die Kopportage übernahm der erste Vorsitzende. Um die Einziehung der Beiträge zu erleichtern, soll für jeden zur Zahlstelle gehörigen Ort ein Hilfskassierer gewählt werden. Mit einem fernigen Appell des Vorsitzenden an die Anwesenden, jetzt auch treu zum Verbands zu halten und bei jeder Gelegenheit für seine Ausbreitung Sorge zu tragen, damit die Mitgliederzahl, die jetzt 22 betrage, sich bald verdoppelt, schloß die Versammlung.

**Frankfurt a. M.** Am 31. Juli fand eine allgemeine Mitgliederversammlung statt. Kamerad Scheuermann erstattete den Rassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse betragen je M. 13 922,95. Die Einnahme der Lokalkasse betrug M. 3500,70, die Ausgabe M. 3456,27. Das Lokalvermögen betrug am Schlusse des Quartals M. 10 947,88. An Eintrittsmarken wurden 145 umgesetzt, im gleichen Quartal des Vorjahres nur 97. Beiträge wurden 15 438 geleistet, im Vorjahr 15 378. Einige Bezirke haben ihren Markenumsatz gegen das gleiche Quartal des Vorjahres gesteigert, so die Bezirke Frankfurt, Bornheim, Bodenheim, Eppstein, Fischbach, Erbstadt, Isernburg, Langen, Mariäbel, Steinbach, Al.-Schwalbach, Wilbel, Gelsbach, Friedberg, Windeden, Orb, Stammheim, Bremthal, Eidengeseß, Nohdorf, Seligenstadt, Rod, Rirdorf, Schloßborn, Märfelden, Dudenhofen, Hüttengeseß, Sindlingen und Somborn. Es hätte somit der Gesamtmarkenverkauf erheblich gesteigert werden müssen. In folgenden Bezirken wurde jedoch der Markenumsatz geringer, so in Anspach, Babenhäusen, Bischofsheim, Enkheim, Eschborn, Fachsenheim, Fürstengrund, Griesheim, Geldenbergen, Höchst, Langensfeld, Ober-Erlenbach, Oberursel, Oberwöllstadt, Nodheim, Cronberg, Götzenhain, Erzhausen, Hofheim, Oberrodendach, Stierstadt, Hanau, Gr.-Aulheim, Langendiebach, Diegenbach, Neustadt, Schmitteln, Heddergheim und Königstein. Es muß das Bestreben der Mitglieder dieser Bezirke sein, im dritten Quartal nimmerehr alles daran zu setzen, daß bei einem Vergleich mit dem Vorjahr eine Steigerung des Markenumsatzes verzeichnet werden kann. Die Zahlstelle zählte am Schlusse des Quartals 1472 zahlende Mitglieder gegen 1308 des Vorjahres. Die Abrechnung, die verteilt wurde und auch an jeden Bezirk gesandt ist, muß genau studiert werden, besonders sind

die Abschlüsse der Bezirke auch bezüglich der Markenumsatz gut nachzusehen. Im Bezirk Neustadt erlaubte sich der Kassierer, von jeder verkauften Marke 9 s zu verbrauchen; das ist nicht angängig, und es ist besser, solche Bezirke abzustoßen. Den Geschäftsbericht erstattete Kamerad Ege. Im zweiten Quartal fanden 24 Sitzungen und 70 Versammlungen statt. Mit den Arbeitgebern wurde in 31 Fällen verhandelt. Die Schlichtungskommission für das Baugewerbe trat einmal zusammen; für das Baugewerbe sind nirgends Schlichtungskommissionen vorhanden, mit Ausnahme von Höchst. Dort kam sie auch nur zustande, weil die Firma Kunz sie nötig hatte. Das Schiedsgericht war bis jetzt zwölfmal zusammen, davon im zweiten Quartal viermal. In den Lohngebieten fanden 13 und in den Bezirken 38 Versammlungen statt, außerdem sieben Betriebsversammlungen, drei gemeinsame Versammlungen mit den Bauarbeitern, 14 Streikversammlungen. Fünfmal wurde Hausagitation und siebenmal Platzagitation betrieben. Bei diesen Veranstaltungen waren außer den Vertrauensleuten als Referenten Gröhner-Mainz, Wolf-Darmstadt, Witt-Berlin, Rothweil-Geldenbergen sowie Haus, Krenser und Ege tätig. Es wurden 45 Orte besucht, und zwar Bischofsheim, Babenhäusen, Bodenheim, Bürgel, Dudenhofen, Enkheim, Eidengeseß, Eschborn, Fischbach, Fürstengrund, Selnhäusen, Sinnheim, Götzenhain, Gr.-Aulheim, Hanau, Geldenbergen, Hofheim, Idstein, Rirdorf, Al.-Schwalbach, Al.-Belzheim, Kriftel, Langen, Langendiebach, Langensfeld, Nauheim, Nieder-Florstadt, Ober-Erlenbach, Oberursel, Rodheim, Nohdorf, Steinbach, Wilbel und Sindlingen je einmal, Eppstein, Griesheim, Königstein, Oberwöllstadt, und Seligenstadt je zweimal, Fachsenheim dreimal, Offenbach fünfmal, Orb zehnmal, Höchst dreizehnmal und Friedberg siebenmal. In Orb, Höchst und Friedberg waren Streiks, daher die vielen Veranstaltungen daselbst. In Höchst war bei der Firma Kunz am 11. Dezember 1911 ein Streikfall entstanden, der erst seine endgültige Erledigung am 22. Juni 1912 fand. Das Schiedsgericht in Frankfurt a. M. hatte nämlich einen Spruch gefällt, der geradezu zum Protest herausforderte. Es handelte sich in Höchst um Betonarbeiten. Diese wurden früher in den meisten Fällen von auswärtigen Firmen hergestellt, und zwar zu erheblich höheren Löhnen wie der Tariflohn in Höchst ist. Die Firma Kunz in Höchst wollte sich nun darauf berufen, diese Betonarbeit sei ortsüblich, mithin müsse sie zu dem Tariflohn gemacht werden. Tatsache ist jedoch, daß in Höchst weder die örtlichen Tariflöhne gelten, noch die Löhne, die von auswärtigen Firmen gezahlt wurden, da jede Firma den Lohn zahlte, der am Orte des Geschäfts ortsüblich war. Es war eben für Betonarbeiten in Höchst überhaupt nichts geregelt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts in Frankfurt holte sich seine Auskunft in Höchst a. M. beim Stadtbauamt; dieses erkundigte sich wieder bei der Firma Kunz. Auf das Gutachten des Stadtbauamtes, das ja eigentlich von dem Unternehmer Kunz herkam, wurden die Arbeiter verurteilt, für den Höchster Tariflohn die Betonarbeiten zu verrichten. Daß ein solcher Spruch nicht beachtet wurde, dürfte als selbstverständlich gelten. Der Fall kam nach Berlin vor das Zentralschiedsgericht; dieses erklärte sich für unzuständig und sprach aus, die zweite Instanz entscheide endgültig, die Arbeiter hätten sich also zu fügen. Nun steht aber im Frankfurter Bezirksvertrag: „Weigert sich eine Partei, den Schiedspruch anzuerkennen, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen.“ Die Arbeiter hatten aber nicht Lust zu warten, wie in Berlin entscheiden würde; sie hatten unterdessen am 25. April mit der Firma Kunz einen Vertrag für Betonarbeiten vereinbart, wonach 4 s pro Stunde mehr gezahlt werden sollte, als der Tariflohn in Höchst beträgt. Das Zentralschiedsgericht erklärte nun, dieser Vertrag würde durch seine Entscheidung, daß es unzuständig sei, nicht berührt, also sei er gültig. Das Frankfurter Schiedsgericht jedoch hatte entschieden, daß Betonarbeiten zu den Höchster Tariflöhnen ausgeführt werden müßten. Wie schon bemerkt, war am 22. Juni der Streit endlich erledigt; volle sieben Monate sind dazu gebraucht worden, da erst im Juni das Zentralschiedsgericht tagte. Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverbandsvorsitzende trug allerdings daran die Hauptschuld; denn er möchte mit allen Mitteln verhindern, daß im Betonbau höhere Löhne gezahlt werden, besonders von den Maurermeistern. Er wollte lieber für das ganze Lohngebiet Höchst die Tariflöhne um 2 s erhöhen, dafür sollten aber dann auch alle Betonarbeiten zu den neuen Tariflöhnen gemacht werden. Darauf gingen jedoch die Arbeiter nicht ein und nun wurde ohne Mitwirkung des Herrn Lüscher ein Vertrag für Höchst geschlossen, wonach alle Löhne um 2 s und im Betonbau um 4 s erhöht wurden. Ähnlich so erging es Herrn Lüscher bei einer Streitigkeit in Friedberg. Nach Friedberg und Bad Nauheim kommen auch seit Jahren auswärtige Firmen und führen die Betonarbeiten aus. Während nun die Maurer- und Zimmermeister den „horrenden“ Lohn von 48 s pro Stunde zahlen, haben wir mit den Betonfirmen, und zwar unter dem Vorbehalt des Herrn Lüscher, schon Verträge zu 58 s pro Stunde abgeschlossen. Nun macht sich allgemein bemerkbar, daß auch die Maurermeister beziehungsweise Bauunternehmer Betonarbeiten ausführen wollen. Weil dies aber gemischte Betriebe sind und keine Spezialgeschäfte, sollen sie nach Ansicht des Herrn Lüscher einen niedrigeren Lohn zahlen dürfen. Dafür haben aber die Arbeiter kein Verständnis; sie können nicht einsehen, daß dadurch die Betonarbeit eine andere wird. Im März wurden zwei Baustellen mit Betonarbeiten angefangen; die eine Firma war aus Wehlar, die andere Firma war in Friedberg ansässig. Beiden Firmen wurde die Forderung auf 58 s unterbreitet, die bereits von anderen Firmen gezahlt wurde. Eine Antwort wurde gar nicht gegeben, und so kam es denn zunächst bei der Friedberger Firma Heinz Neuf zum Ausstand und dann auch bei der Firma Müller aus Wehlar. Sofort begannen die Verhandlungen mit Herrn Lüscher, und da war auch schon der Tarif fertig geschrieben mit 58 s pro Stunde, aber nur für die Firma Müller aus Wehlar, da diese Spezialarbeiten ausführe. Für das Mitglied Neuf verhandelte Herr Lüscher nicht, er wisse gar nicht, ob derselbe noch Mitglied sei; Neuf ist nämlich Maurermeister, war früher Ortsvorsitzender der Arbeiter in Friedberg und hat nun sein Geschäft seinem Sohn übergeben. Der Arbeitgeberverband hat also für Neuf nicht verhandelt, der Sache wurde aber sehr bald abge-

holfen. Wenn Neuf kein Mitglied ist, sagten die Arbeiter, dann kann doch das ganze Geschäft gesperrt werden und nicht nur der Betonbau. Gesagt, getan. Da war auf einmal Herr Neuf Mitglied. Die Arbeiter aber blieben hart, sie sagten, die Sperre über das Geschäft bleibt bestehen oder der Arbeitgeberverband veranlaßt Herrn Neuf, daß er auch den Betonarif mit 58 s unterschreibt. Dagegen verlangte Herr Lüscher, erst solle die Sperre für die Maurerarbeiten aufgehoben und dann könne auch über den Beton geredet werden. Dafür waren aber die Arbeiter nicht zu haben. Nun mußte das Schiedsgericht angerufen werden. Dessen Vorsitzender meinte nun ganz richtig, der Vorsitzende eines Arbeitgeberverbandes müsse wissen, wer Mitglied sei; wenn sich aus dieser Unwissenheit Mißstände ergeben hätten, so seien auch die Folgen zu tragen. Es wurde dann vereinbart, zusammenzutreten, um zu versuchen, einen Ortsvertrag für Betonarbeiten in Friedberg und Bad Nauheim zu vereinbaren. Nach sechsmonatiger, oft stundenlangender Verhandlung war die Sache immer noch nicht erledigt. Der Arbeitgeberverband gab dann sein Mitglied Neuf frei. Neuf wurde bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorstellig, um einen Firmenvertrag mit den Arbeitern zu schließen mit 58 s. Darauf ließen sich die Arbeiter nicht ein, und während nun vorher immer nur mit dem Arbeitgeberverband verhandelt wurde, fungierte jetzt der Vorsitzende des Schiedsgerichts als Vermittler und lud die Parteien abermals zu Verhandlungen ein. Auch jetzt mußte noch zweimal verhandelt werden, bis dann endlich nach achtmaliger Verhandlung ein Ortsvertrag mit 6 s höherem Stundenlohn als er im Baugewerbe üblich ist, zustande kam. Es fiel Lüscher sehr schwer, sein Prinzip preiszugeben und anzuerkennen, daß ein Maurermeister im Betonbau höhere Löhne zahlen muß. Nächstes Jahr soll es einen großen Kampf geben, so gehe es nicht weiter, daß zweierlei Löhne eingeführt würden. Wir sind damit einverstanden, die Herren Unternehmer sollen nur die Maurer- und Zimmererlöhne herausgeben zu den Betonlöhnen. In Offenbach war ein Streikfall bei der Firma Beck entstanden wegen der Zulage bei auswärtigen Arbeiten. Die Arbeitsstelle lag in der sogenannten Offenbacher Hintermark; um aber nach dieser Stelle zu gelangen, mußten die Arbeiter durch zwei andere Gemartungen hindurchfahren und gelangten dann allerdings wieder in die Offenbacher Gemartung. Ein Zementarbeiter verlangte die im Vertrag vorgesehene Zulage; darauf wurde der Mann in Offenbach selbst beschäftigt und einige Tage darauf entlassen. Die Schlichtungskommission konnte den Streit nicht schlichten, da die Unternehmer weder eine Maßregelung noch eine Zulage zugestehen wollten. Nach zweimaliger Verhandlung vor dem Schiedsgericht wurde gegen die Stimmen der Arbeitgeber entschieden, daß die Entlassung eine ungerechtfertigte war und daß auch eine Zulage zu gewähren sei. In Bad Orb haben sich die Zimmerer auch besonnen, um mit Hilfe des Verbandes die Lebenshaltung zu verbessern. Im Mai wurden die Forderungen unterbreitet; es kam auch ein Vertrag zustande, wonach für dieses Jahr 47 s und für 1913 ein Stundenlohn von 48 s gezahlt wird. Bei dem Unternehmer Schneeweis wurde der Vertrag sofort unterschrieben, während bei Meister Reinhardt erst gekämpft werden mußte. Als dieser sah, daß die Leute standhaft blieben, mußte er sich auch zur Unterschrift bequemen. In Hofheim wurde beim Unternehmer Schramm der Höchster Tariflohn, der für dieses Gebiet maßgebend ist, nicht bezahlt; nachdem der Geschäftsführer vorstellig wurde, erkannte auch Meister Schramm die vertraglichen Bestimmungen an. Der Unternehmer Kumpf in Hanau führte für eine Frankfurter Firma an einem Betonbau in Hanau die Schalarbeiten aus und zahlte an die Zimmerer den Hanauer Tariflohn mit 50 s. Seit Jahren haben wir aber in Hanau im Beton schon höhere Löhne; die letzte Vereinbarung war mit 60 s pro Stunde geschlossen. Der Unternehmer Kumpf ließ es nicht zu Differenzen kommen und zahlte die 60 s, nachdem die Verbandsleitung dies verlangt hatte. In Offenbach bei der Firma Ermold wurde Beschwerde geführt, daß Zimmerer im dritten und vierten Gesellenjahr noch als Junggefallen entlohnt würden, ebenso würden Schalarbeiten von Hilfsarbeitern zu niedrigen Löhnen aufgeführt. Nach einer Verhandlung mit der Firma wurden die Mißstände beseitigt. Der Unternehmer Stamm in Königstein kann sich immer noch nicht damit abfinden, den Tariflohn an alle Gesellen zu zahlen. Man kann mit diesem Manne über solche Fragen auch gar nicht unterhandeln, obwohl er Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist. Mit Schieben und Lotzperfen droht dieser rabiate Unternehmer, wenn man ihn darauf aufmerksam machen will, wie der Tarif lautet. Unselbständige Zimmerer meiden diese Arbeitsstelle und es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß Mitglieder, die bei diesem Unternehmer arbeiten, keinerlei Schutz von dem Verband beanspruchen können. Dieser Mann kann sehr schnell umlernen, wenn alle Zimmerer seinen Platz auch ferner meiden. Auch in Frankfurt selbst versuchen noch manchmal die Unternehmer, den Tarif zu umgehen; der Unternehmer Walheim mußte auch erst durch Arbeitseinstellung gezwungen werden, den Tariflohn zu zahlen. Auch mit den Gerichten hatten wir im zweiten Quartal zu tun. Ein Mitglied war anlässlich der Bewegung bei Kunz in Höchst am 11. Dezember 1911 angezeigt worden. Am 5. Juni war in Höchst Verhandlung; der damalige Arbeitswillige als Zeuge der Staatsanwaltschaft konnte unter seinem Eid seine Aussage nicht aufrecht erhalten und so wurde denn die Freisprechung beantragt. Weniger Glück hatte unser Geschäftsführer, der wegen Beleidigung eines Arbeitswilligen in Friedberg angezeigt war. Am 25. Juni war in Friedberg Verhandlung und Ege wurde zu M. 15 Geldstrafe verurteilt. — Eine Kritik an den Berichten wurde nicht beliebt; dem Kassierer wurde auf Antrag Entlastung erteilt. — Ueber die Differenzen mit dem Mitglied Peter Seip aus Bergen berichtete Kamerad Haus. Seip meldete sich am 28. Januar 1910 arbeitslos; am 5. Februar waren acht Stempel in seiner Kontrollkarte, mithin bekam er für zwei Tage Unterstützung. Am Sonnabend, 2. Februar, kam Seips Frau, um die Unterstützung zu holen; es waren in der Karte vier Stempel. Seip hat auch dafür vier Tage Unterstützung bekommen, was durch Schreiben des Zentralvorstandes, nach Eintragung in die Stammrolle und nach Eintragung in Seips Mitglieds-



wurde noch darauf hingewiesen, daß es unbedingt nötig sei, sich auch politisch zu organisieren.

11. Au. Am 4. August tagte im Botale von Pöfelat unsere monatliche Mitgliederversammlung, die von 39 Kameraden besucht war.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In einem Neubau in Günnigfeld bei Bochum verunglückte am 3. August der Zimmerer Bladowski, indem er beim Balkenlegen abstürzte.

Die Bautätigkeit in Köln. Nach den Feststellungen des Statistischen Amtes der Stadt Köln hat die Bautätigkeit im ersten Vierteljahr 1912 einen außergewöhnlich günstigen Verlauf genommen.

Neubauten wurden im ganzen auf 427 Grundstücken errichtet. Die Zahl der neu errichteten Gebäude stellte sich auf 498, die der Wohnhäuser insbesondere auf 355.

Die verschiedenen militärökonomischen Neubauten an der Voltenstraße und an der Donnerstraße, Schule im Dau und provisorische Schule an der Lindenstraße.

Bei dem Gerüstesturz in Nürnberg, am Bau des Großkraftwerkes „Franken“, über den wir schon in der vorigen Nummer kurz berichteten, haben nach den nunmehr vorliegenden Mitteilungen neun brave Arbeiter, darunter fünf Zimmerer, wovon zwei verheiratet, ihr Leben lassen müssen.

Das tief beklagenswerte Unglück läßt wieder einmal den Ruf nach vermehrtem Bauarbeiterchutz laut und vernehmlich erheben. Wann endlich wird dem Verlangen der baugewerblichen Arbeiter auf Anstellung von Baukontrollleuten aus Arbeiterkreisen entsprochen werden?

Gewerkschaftliche Rundschau.

Eine neue Aufgabe. Bereits vor drei Jahren wurde auf dem Genossenschaftstag in Eisenach die genossenschaftliche Feuerversicherung der Konsumvereinsmitglieder beschlossen.

Verhängung des Boykotts über die Firma Harry Trüller in Celle. Auf unsere Notiz bezüglich der Boykottverhängung über Harry Trüller, Zwieback, Waffel- und Kaffeefabrikant in Celle, fühlte sich der Unternehmer bemühtigt, der Parteipresse eine nichtsagende Berichtigung auf Grund des Preßgesetzes zugehen zu lassen.

In der Berichtigung heißt es weiter, der Unternehmerverband, dessen Vorsitzender Trüller ist, sei keine Arbeitgeberorganisation, sondern ein rein wirtschaftlicher Verein.

Abzüge für die Arbeitskleidung gemacht werden. Zugegeben wird aber, daß die Schürzen zum Selbstkostenpreis von der Firma verkauft werden.

Die Trüller'sche Berichtigung steht also in allen Punkten auf sehr schwachen Füßen. Wenn die Firma beliebt, abzustreiten, daß sie den Arbeiterinnen beim Eintritt schlechte Löhne bezahlt, so verweisen wir auf ein in unsern Händen befindliches Schreiben der Firma, wonach zweimundzwanzig-jährigen Mädchen ein Stundenlohn von 16 Pf. angeboten wurde.

Eine furchtbare Grubenkatastrophe hat sich am 8. August auf der Zeche „Lothringen“ in dem westfälischen Dorfe Gerthe, nnnweit Bochum, ereignet. 119 Bergleute sind ihr zum Opfer gefallen, weitere 23 haben Verletzungen erlitten.

Die Ruhrbergleute werden in diesem Jahre schwer heimgejacht. Höhnend lehnten die Bergherren ihre winzigen Lohnforderungen ab und als es zum Streik kam, wälzte sich ein Heer von Soldaten, Gendarmen und Polizisten ins Revier.

Zuerst setzte nach dem Streik die Katastrophe auf Zeche „Ostfeld“ ein. Jetzt folgt „Lothringen“. Diese Zeche genießt unter den Ruhrbergleuten keinen guten Ruf. Sie ist die Pflanzschule nationalliberaler Agitatoren, sie erzieht Arbeiter und Beamte hierzu.

Wo so mit Terrorismus und Maßregelungen gewirtschaftet wird, da schweigt schließlich die Kritik oder sie hält sich zurück. Mißstände auf Mißstände haben ein, da die von der Bechenverwaltung geförderten Gelben zu ihrer Beseitigung gewiß nichts beitragen, und es bereiten sich Massenkatastrophen vor, wie die sieben erlebte.

Am Montag, 12. August, haben die Ruhrbergleute bei dem Massenunglück unsern Leben gekommenen Kameraden auf dem Friedhof in Gerthe zur letzten Ruhe bestattet.

Polizeiliches und Gerichtliches.

§ 153 in friedlichen Zeiten. Auf dem Neubau der Firma Jasmany in Dresden fingen am 4. Juni d. J. die Zimmerleute Schillski, Hämmerling und Hofmann an. Der Baudelegierte, Zimmerer Alfred Freiberg, fragte sie in der Frühstückspause nach ihren Verbandsbüchern.

Zeugnis des Zimmerers Reichel ging die Absicht seiner Kollegen nicht dahin, die drei aus der Arbeit zu drängen beziehungsweise in Verzug zu bringen. Der Polier sollte nur aufgefordert werden, daß er die Leute an einer besonderen Stelle beschäfte, damit unliebsame Reibereien vermieden würden. F. habe sich jedenfalls nicht deutlich genug ausgedrückt, als er den Auftrag ausführte. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Giese, beantragte die Freisprechung des Angeklagten, da ein Vergehen nach § 153 der Gewerbeordnung nicht vorliege. Ein jeder habe das Recht, sich seine Arbeitskollegen auszusuchen, und wenn die organisierten Zimmerer mit Leuten aus der Freien Vereinigung nicht zusammen arbeiten wollten, so hätten sie hierfür ihre schwerwiegenden Gründe. Ihr Verzug sei ein gefahrenreicher und sie müßten deshalb darauf achten, daß sie nicht mit Feinden zusammen arbeiten. Aus seiner eigenen Erfahrung wisse er überdies, daß die Leute von der Freien Vereinigung jeden Anlaß benutzten, um Polizei und Gerichte gegen die Organisierten mobil zu machen. In dem Verhalten der Verbändler liege keine Verurteilung; sie wollten nur nicht mit denen zusammen arbeiten und waren willens, ihnen eventuell das Feld zu überlassen und aufzuhören. Der Angeklagte habe nur als Delegierter seinen ihm erteilten Auftrag erledigt und dies infolge seiner Jugend nicht so vorichtig gemacht, wie dies in einem solchen Falle erforderlich ist. Weiter müßte berücksichtigt werden, daß die organisierten Zimmerer fast durchweg hier wohnhafte Familienväter sind. Die von der Freien Vereinigung kommen meist von auswärts und versuchten, in die Reihen der organisierten Zimmerer Bresche zu schlagen. Wenn sie allein einen Bau besetzten, würde sich kein Mensch um sie kümmern. Sie beschränken sich aber nicht darauf, sondern suchen gerade dort in Arbeit zu kommen, wo organisierte Arbeiter beschäftigt werden. Wenn der Angeklagte den Uebertritt nahe legte, so war dies nur ein Vorschlag zu einer gütlichen Einigung. — Das Gericht war der Ansicht, daß F. nicht nur als Delegierter, sondern auch in eigenem Namen gehandelt habe. Er habe sich eben mit seinen Kollegen solidarisch erklärt. Wenn nur gesagt worden wäre, daß sie (die organisierten Zimmerer) nicht mit denen von der Freien Vereinigung zusammen arbeiten wollten, so wäre das keine Einwirkung im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung. Es sei aber ausdrücklich ausgesprochen worden, daß sie übertreten sollten. Die ausgeworfene Strafe von 3 Wochen Gefängnis wurde aber auf 2 Wochen ermäßigt.

**Die abgelehnte Aufnahme einer Berichtigung.** Wegen Vergehens gegen § 11 des Preßgesetzes ist der Redakteur des „Zimmerer“, Genosse August Bringmann, vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe von M 25 verurteilt worden, wogegen er durch seinen Verteidiger, Dr. Herz-Altona, Berufung eingelegt hat. In der Nr. 9 des „Zimmerer“ erschien ein Artikel, der sich mit dem Vertreter des christlichen Bauarbeiterverbandes für Nordbayern beschäftigte. Darauf ging der Redaktion des „Zimmerer“ ein von einem Sekretär Lang in Nürnberg unterzeichneter eingeschriebener Brief zu mit dem „Erfuchen“, die beifolgende Berichtigung jenes Artikels in die nächste Nummer des „Zimmerer“ aufzunehmen. Die angebliche Berichtigung wurde nicht aufgenommen, dagegen erschien in der folgenden Nummer des „Zimmerer“ eine Briefkastennotiz, dahin lautend, daß die Aufnahme der Berichtigung nicht erfolgt sei, weil der Redaktion weder der Name noch die Adresse des Briefschreibers bekannt sei. Darauf folgte ein zweiter eingeschriebener Brief, worin der Name Lang mit vollständiger Adresse angegeben war. Da die Redaktion auch daraufhin die Aufnahme der Berichtigung verweigerte, stellte Lang Strafantrag wegen Vergehens gegen § 11 des Preßgesetzes. Der Angeklagte B. erklärte, daß er sich zur Aufnahme der Berichtigung nicht verpflichtet gefühlt habe, weil der betreffende Artikel sich nicht gegen den Briefschreiber B. richtete, dieser ihm auch nicht als Leiter des christlichen Verbandes für Nordbayern bekannt gewesen sei; der Artikel richtete sich gegen den ihm bekannten Sekretär. Von der Existenz eines Sekretärs B. sei ihm nichts bekannt gewesen. Der Verteidiger, Dr. Herz, machte geltend, daß eine Verurteilung des Angeklagten durchaus nicht am Platze sei, sondern es hätte vom Schöffengericht allenfalls die Aufnahme der fraglichen Berichtigung angeordnet werden müssen, weil sich der Angeklagte im guten Glauben befunden habe, die Aufnahme ablehnen zu dürfen. Es müsse heute unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils auf Freisprechung erkannt werden; denn das Berichtigungs schreiben entspreche nicht den Anforderungen des § 11 des Preßgesetzes, indem es sich nur als ein „Erfuchen“, nicht aber als ein „Verlangen“ darstelle. Der Staatsanwalt beantragte Verwerfung der eingelegten Berufung. Das Gericht schloß sich der Rechtsauffassung des Verteidigers an und erkannte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils auf Freisprechung. („Hamburger Echo“ Nr. 184 vom 9. August 1912.)

**Christlicher Terrorismuschwandel vor Gericht.** Unter dieser Stichmarke berichteten wir in Nr. 9 des „Zimmerer“ laufenden Jahrganges über eine von den „Christen“ in Hamburg eingeleitete „großzügige Aktion“ gegen eine Anzahl unserer Verbandsmitglieder, die vor Gericht ein klägliches Fiasko erlitt. Das Schöffengericht in Hamburg hatte sämtliche Angeklagten freigesprochen und auch — ein in Streikprozessen sehr seltener Fall — die Kosten der Verteidigung auf die Staatskasse übernommen. Gegen dieses vernünftige Erkenntnis hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und so kam die Angelegenheit am 7. August vor der Strafkammer III des Landgerichts zur Verhandlung. Ueber diese bringt das „Hamburger Echo“ in seiner Nr. 183 vom 8. August den nachstehenden Bericht:

Am Sonnabend, 16. September v. J., wurden auf einem Neubau am Neuenwall, an dem 24 Zimmerleute — davon 21 Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer und drei Mitglieder der christlichen Zimmererorganisation — schon sechs Wochen zusammen gearbeitet hatten, drei Mitglieder des Zentralverbandes entlassen, ohne daß irgend ein besonderer Grund dazu vorlag. Somit mußten die Zentralverbändler diese Entlassungen als eine Maßregel ihrer Kameraden ansehen und es wurde zum selben Abend eine Versammlung abgehalten, zu der auch der Vorsitzende der Bahnhofs-Hamburg des Zimmererverbandes, August Lehmann, eingeladen wurde. Nach Klarstellung der

Sachlage erklärte sich Lehmann bereit, am Montag morgen mit der Bauleitung wegen der Sache zu verhandeln. Die Kameraden der Gemäßregelten warteten dann am Montag das Resultat der Besprechung ab. Dieselbe endete mit der Wiedereinstellung der drei Entlassenen. Die drei am Bau beschäftigten Christlichen wurden an einen andern Bau geschickt. Diese erachteten sich durch die so stattgefunde Regelung der Angelegenheit benachteiligt und setzten den Vorsitzenden ihrer Organisation davon in Kenntnis. Derselbe hatte nun nichts Eiligeres zu tun — galt es doch, den verhassten Zentralverbändlern etwas am Zeuge zu flicken — als nach der Staatsanwaltschaft zu laufen und die Zentralverbändler zu denunzieren. Die Staatsanwaltschaft tat denn auch den Christlichen den Gefallen und erhob gegen Lehmann und zwölf der an jenem Bau mitbeschäftigt gewesenen Zimmerer Anklage wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung und hat auch die beiden Christlichen Otto Karbanka und Friedrich Schellhaas als Nebenkläger zugelassen. Es wurde behauptet, daß die drei Christlichen deshalb auf jenem Bau hätten aufhören müssen, weil die Zentralverbändler sich gemeigert hätten, mit ihnen zusammen weiterzuarbeiten. Das Schöffengericht hat nach eingehender Beweiserhebung die sämtlichen Angeklagten nicht nur freigesprochen, sondern auch noch die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen auf die Staatskasse übernommen. Das Urteil ging der „objektivsten“ Behörde wider den Strich und so legte sie denn Berufung dagegen ein, so daß die Sache am 7. August vor der Strafkammer III des Landgerichts zur abermaligen Verhandlung gelangte. Die sämtlichen Angeklagten bestritten ganz entschieden, daß sie die Entlassung der drei Christlichen gefordert haben. Sie stehen sämtlich auf dem Standpunkt, daß die Entlassung ihrer drei Kameraden einen Karibrock darstellte, und deshalb wären sie im Recht, auf deren Wiedereinstellung zu bestehen. Lehmann erklärt, daß er in seiner Unterredung mit der Bauleitung weder von der Entlassung der Christlichen ein Wort habe verlauten lassen, noch ein dahingehendes Verlangen geäußert habe. Uebrigens seien diese ja gar nicht entlassen worden, denn sie seien in denselben Betriebe, nur auf einem andern Bau, weiter beschäftigt worden. Die als Zeugen vernommenen Christlichen sind jedoch der Meinung, daß von den Angeklagten ihre Entlassung zur Bedingung der Wiederaufnahme der Arbeit am Montag gemacht worden sei. Der Staatsanwalt Dr. Schläger bringt denn auch den Aussagen der Christlichen das weitestgehende Vertrauen entgegen und beantragt, den Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung für gegeben erachtend, gegen zwei der Angeklagten nicht weniger als je einen Monat Gefängnis, gegen die andern Angeklagten, mit Ausnahme Lehmanns, den er freizusprechen beantragte, je drei Tage Gefängnis. Die Ausführungen des Vertreters der Nebenkläger, Rechtsanwalt Veran, gleichen den Wahlreden der Zentrumskandidaten in Wahlerversammlungen aufs Haar. Daß er die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der braven Christen gegen den „bekannten Terrorismus“ der Noten besonders betonte, um die Richter im Sinne der Anträge des Staatsanwalts scharf zu machen, ist bei dem Mangel jeder tatsächlichen Unterlage sowohl für die Denunziation wie besonders für die Anklage erklärlich. Die braven Christen brauchen Material für ihr Terrorismusgeschrei. Der Verteidiger Dr. Herz-Altona bekämpfte die Rechtsauffassung des Staatsanwalts mit großer Entschiedenheit. Er bestritt, daß auf Grund des § 153 eine Verurteilung erfolgen könne, und begründet in längeren, sehr interessanten Rechtsausführungen eingehend seinen auf Verwerfung der Berufung des Staatsanwalts und vollinhaltliche Bestätigung des ersinnungstanzlichen Urteils lautenden Antrag. Nach längerer Beratung erkennt das Gericht auf Aufhebung des schöffengerichtlichen Erkenntnisses und Verurteilung zweier Angeklagten zu je drei Wochen und eines zu zwei Wochen Gefängnis, spricht aber alle übrigen Angeklagten kostenlos frei.

**Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.**

**Tod eines deutschen Banarbeiters im Auslande (Oesterreich) infolge eines Betriebsunfalls und hinzugekommener Blutergussung und die Zuerkennung der Unfall-Hinterbliebenenrente!** Im Jahre 1911 war der Maurer J. in Braunschweig für die Stadtverwaltung in Franzensbad (Oesterreich) zwecks eines Raminbaues des Zentralbades beschäftigt gewesen. Am 18. Dezember 1911 sollte nun J. den schon ca. 28 m hohen Ramin mit dem Spenglermeister H. innen hinaufsteigen. H. führte als erster beim Hinaufsteigen einen Rucksack mit Werkzeug bei sich und konnte wegen zu großer Enge plötzlich nicht weiter kommen, so daß er sowie J. — der H. schon gefolgt war — umkehren mußten. Nachdem H. den Rucksack mittels Seile befestigt hatte, stieg er mit J. zum zweiten Male hinauf. Oben angekommen, öffnete er den Verschlußdraht des inzwischen nachgezogenen Rucksacks mit dem erforderlichen Werkzeug. In demselben Moment entglitt dem H. ein Meißel, welcher den nachgekommenen deutschen Maurer J. auf der rechten Hand derartig traf, daß er laut aufschrie und nach Karbol verlangte. Da der Gestroffene zirka 15 bis 20 m im Ramin schon aufgestiegen war, durchschlug der herabfallende Meißel die Sehnen des rechten Mittelfingers und zersplitterte die Knochen an der oberen Handfläche; desgleichen waren die Sehnen des Zeige-, Ring- und Kleinfingers der rechten Hand durchgeschlagen. Die erste ärztliche Hilfe leistete Stadtdr. Müller in Franzensbad, welcher J. infolge seines bedauernden Zustandes dem „Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Eger“ überwies. Aber auch hier erfolgte keine Besserung, sondern es trat Blutvergiftung hinzu, und verstarb der Verletzte dort am 25. Januar 1912 infolge der erlittenen Unfallverletzung und deren Folgeerscheinungen.

Jetzt wandte sich nun die Witwe an das Arbeiterssekretariat in Braunschweig und bat um Rat und Hilfe zwecks Erlangung der Hinterbliebenen-Unfallrente, die selbstverständlich gewährt wurde. Nachdem die erforderlichen Urkunden der „Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag“ eingehandelt waren, erfolgte sehr schnell die Zuerkennung der Unfall-Hinterbliebenenrente im Betrage von Kr 21 99 h monatlich abzüglich des üblichen Portos. Gegen

über dem langweiligen Rentenstreitverfahren in Deutschland mußte tatsächlich die Beschleunigung dieses Verfahrens Bewunderung hervorrufen! In einigen Wochen nach dem Tode des Ernährers kam die Witwe J. zu der Hinterbliebenenrente, was Unterzeichneter trotz langjähriger Praxis in Deutschland noch nicht kennen zu lernen Gelegenheit hatte! „Sankt Bureautratismus“ ist auch in dieser Beziehung in Deutschland „Trumpf“! Es gewinnt auch hier wiederum die unserwärts so oft aufgestellte Behauptung — Deutschland hat nicht allein eine Sozialgesetzgebung — festeren Boden, wie vorstehender Fall deutlich zeigt! Ohne längeren Prozeßweg ward der hinterlassenen Witwe in einigen Wochen ihr Recht und sehr pünktlich trifft stets die monatliche Rente ein. Bei unsern deutschen Berufsgenossenschaften muß häufig mit „Wolldampf“ seitens der Arbeiterssekretariate „nachgeholfen“ werden! Ohne weiter noch an die „Rentenkämpfe“ der Hinterbliebenen zu erinnern, die Jahre lang dauerten und oft himmelschreiend gewesen sind, worauf heute hier nicht näher eingegangen werden soll. Dennoch aber mögen unsere Leser vorstehende Zeilen beachten, damit den Betroffenen resp. Hinterbliebenen stets helfend beigeprungen werden kann. Dieses ist sehr leicht dahin möglich, indem man Interessierte an die von den gewerkschaftlichen Organisationen geschaffenen Arbeiterssekretariate verweist! Nur allein dann dürfte im Interesse der Verletzten und deren Angehörigen ein Vorteil herauszuholen und ihre gesetzlichen Rechte zu wahren möglich sein. R. V.

**Literarisches.**

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 45. Heft des 30. Jahrgangs erschienen. Ergänzungsheft zur neuen Zeit Nr. 13: Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade-Unionismus. Organisationen und Kämpfe der englischen Arbeiter in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Von L. Bumpianst. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Den Schwarzen gewidmet ist die neueste Nummer des „Wahren Jacob“, die es an satirischer Geißelung des Zentrums in Wort und Bild nicht fehlen läßt. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 ¢. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist soeben Nr. 23 des 22. Jahrgangs ausgegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal, Preis der Nummer 10 ¢. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 ¢, unter Kreuzband 85 ¢. Jahresabonnement M. 2,60.

**Briefkasten der Redaktion.**

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Stettin, C. M. Laut Beschluß der 18. Generalversammlung, abgehalten 1909 zu Stuttgart (siehe Protokoll Seite 48 und 813), dürfen Anzeigen, wie die von dort eingeleitete, nicht mehr aufgenommen werden.

**Versammlungsanzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefaste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

**Sonntag, den 18. August:**

Saknis: Nachm. 3 Uhr.

**Montag, den 19. August:**

Ausbach. — Augsburg: Abends 7 Uhr im „Mittelbacher Hof“, Jesuitengasse. — Barmen-Elberfeld: Abends 9 Uhr im Gewerkschaftshaus, Parlamentsstr. 5.

**Dienstag, den 20. August:**

Cöln: Abends 8½ Uhr im Volkshaus, Severinstr. 197/199. — Emden: Abends 8½ Uhr im Hotel „Bellevue“. — Friedrichshagen: Bei Wwe. Verche, „Bürgerfale“. — Halberstadt: Abends 8½ Uhr bei Wollmann, Vatenstr. 83. — Langensalza: Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“.

**Mittwoch, den 21. August:**

Dortmund: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32. — Liegnitz: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Mülheim a. d. Ruhr: Bei Hollenberg, Dickswall 10. — Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Karl Schmidt.

**Donnerstag, den 22. August:**

Lübeck: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße 50/52.

**Freitag, den 23. August:**

Coburg: Nach Feierabend im Lokal „Neue Welt“, Leopoldstraße. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

**Sonabend, den 24. August:**

Castrop: Abends 8 Uhr bei Fritz Schlüter, Kriegerdenkmalstr. 26. — Dortmund, Bezirk Unna: Abends 8 Uhr bei Goh, Flügelstraße. — Leer i. Ostfr.: Abends 8½ Uhr bei Bernhard Fischer, Wördestraße. — Lüdenscheid: In der

